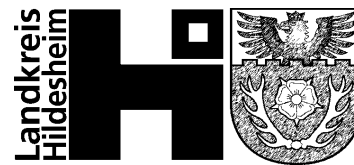


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 26. März 2025

Nr. 13

Inhalt		Seite
17.03.2025	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.11.2022 für die Friedhöfe der Betriebsgemeinschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltershausen in Woltershausen und in Harbarnsen	220
19.03.2025	- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)	223
20.03.2025	- Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim	225
24.03.2025	- Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	230
24.03.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Nadja Sukey Grammet, zuletzt ansässig: Zum Krähenfeld 6, 31275 Lehrte-Sievershausen	231
25.03.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Maryna Gnatyk, zuletzt ansässig: Ebertstr. 20, 31167 Bockenem	232

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 24.11.2022
für die Friedhöfe der Betriebsgemeinschaft
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltershausen
in Woltershausen und in Harbarnsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltershausen am 03.03.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Betriebsgemeinschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltershausen vom 24.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§12),
- b) Wahlgrabstätten (§13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§14),
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 15),
- e) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15 a),
- f) Baumgrabstätten mit Gedenkplatte in Woltershausen (§ 15 b),
- g) Baumgrabstätten am Gedenkstein in Woltershausen (§ 15 c),
- h) Baumgrabstätten am Gedenkstein in Harbarnsen (§ 15 d)

§ 15 b erhält folgende neue Fassung:

**§ 15 b
Baumgrabstätten mit Gedenkplatte in Woltershausen**

(1) Für Baumgrabstätten mit Gedenkplatte auf dem Friedhof in Woltershausen steht im Baumgrabfeld ein Baum zur Verfügung, solange an diesem einzigen Baum Grabstellen belegbar sind. Es handelt sich dabei um den Baum in südlichster Ausrichtung. Baumgrabstätten mit Gedenkplatte auf dem Friedhof in Woltershausen sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Den Verstorbenen wird durch eine Gedenkplatte, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr enthält gedacht. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und aufgesetzte Schriftzeichen nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Baumgrabfeld.

(4) Das Ablegen von Blumen und jeglichem Grabschmuck ist nur auf dem zentral dafür hergerichteten Ort zulässig.

Nach § 15 b werden die §§ 15 c und 15 d eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:

§ 15 c

Baumgrabstätten am Gedenkstein in Woltershausen

(1) Die übrigen Bäume des Baumgrabfeldes stehen für Baumgrabstätten am Gedenkstein zur Verfügung. Baumgrabstätten am Gedenkstein auf dem Friedhof in Woltershausen sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person wird an dem zentralen Gedenkstein eine Namenstafel angebracht, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Anbringen erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Baumgrabfeld.

(4) Das Ablegen von Blumen und jeglichem Grabschmuck ist nur auf dem zentral dafür hergerichteten Ort zulässig.

§ 15 d

Baumgrabstätten am Gedenkstein in Harbarnsen

(1) Baumgrabstätten am Gedenkstein auf dem Friedhof in Harbarnsen sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person wird an dem zentralen Gedenkstein eine Namenstafel angebracht, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Anbringen erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Baumgrabfeld.

(4) Das Ablegen von Blumen und jeglichem Grabschmuck ist nur auf dem zentral dafür hergerichteten Ort zulässig.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

W. Kishaw den *3.3.2025*

Der Kirchenvorstand:

[Signature]
.....
Vorsitzende



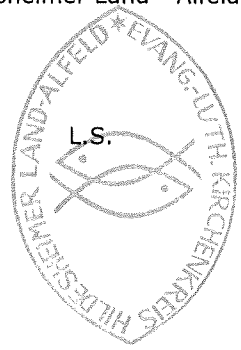
[Signature]
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *11.03.2025*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- 1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- 2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig sind Antragstellerin/Antragsteller und Nutzungsberechtigte.
- 2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Gebührentarif**

A. Überlassung von Grabstellen

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für den Leichnam eines Kindes bis zu 5 Jahren | 800 € |
| b) für den Leichnam einer Person über 5 Jahren | 990 € |
| 2. Wahlgräber für 30 Jahre Nutzungszeit | |
| a) einfache Wahlgrabstelle | 1.290 € |
| b) Doppel-Wahlgräber je Grabstelle | 1.290 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | |
| sowie die Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit | 40 € |

- | | |
|---|---------|
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnen-Reihengrabstelle | 840 € |
| b) einfache Urnen-Wahlgrabstelle | 990 € |
| c) Urnen-Doppel-Wahlgrabstelle je Grabstelle | 990 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle
sowie die Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit | 30 € |
| d) für die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle
für Erdbestattungen: | 20 % |
| der jeweiligen Gebühr der betreffenden Grabstelle | |
| 4. Rasengräber und Baumurnengräber (incl. städtischer Pflege) | |
| a) Reihengrabstelle (Erdbestattung) | 1.600 € |
| b) Reihengrabstelle (Urnenbestattung) | 1.140 € |
| c) Baumurnengrabstelle | 1.140 € |
| d) Für die Grabplatte für Grabstelle nach a) und b) werden die der Verwaltung für
die Herstellung dieser Platten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. | |
| e) Für die Namensplatte für Grabstelle nach c) werden die der Verwaltung für die
Herstellung dieser Plaketten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt | |

B. Bestattungsgebühren für Sarg- und Urnengräber (Öffnen und Schließen des Grabes)

Für den Aushub und das Schließen des Grabes werden die der Verwaltung für die Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen werden die der Verwaltung für die Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

C. Benutzung von Friedhofskapellen und deren Einrichtungen 150 €

D. Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale

Für die Aufstellung von Grabdenkmälern incl. regelmäßiger Kontrolle der Standsicherheit, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen.

- | | |
|------------------------------------|-----|
| 1. für jedes Einzelgrab -einmalig- | 50€ |
| 2. für jedes Doppelgrab -einmalig- | 75€ |

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenheim und deren Einrichtungen vom 17.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.07.2006 außer Kraft.

Bockenheim, den 19.03.2025

Stadt Bockenheim

Rainer Block
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 EURO.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 110,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|-------------|
| a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat | 440,00 EURO |
| bei drei Stellvertreter*Innen | 290,00 EURO |
| b) Fraktionsvorsitzende | 185,00 EURO |
| zuzüglich 14,50 EURO pro Mitglied der Fraktion | |
| c) Mitglieder des Kreisausschusses | 140,00 EURO |
| d) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages | 140,00 EURO |

- | | |
|--|-------------|
| e) Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages | 140,00 EURO |
| f) Stellv. Vorsitzende des Kreistages und von Ausschüssen des Kreistages | 75,00 EURO |

Werden mehrere der genannten Funktionen von einer oder einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 4 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an
 - a) Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen
 - b) Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisenein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 32 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen dürfen jeweils für maximal aufgerundet ein Viertel der Mitglieder der Fraktion abgerechnet werden. Für Fraktionen, die keine Fraktionsarbeitskreise bilden, sind stattdessen fünf zusätzliche Sitzungen der Fraktion pro Jahr entschädigungsfähig.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (6) Für Besichtigungsfahrten wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat oder der Kreisausschuss der Fahrt zustimmt oder dazu aufgefordert hat.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 6 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
 - a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).

- b) Unabhängig von der Art des gewählten Fahrzeugs werden analog dem Bundesreisekostengesetz (von derzeit 0,30 EURO) Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei einer Erhöhung im Bundesreisekostengesetz wird der o.g. Betrag ohne erneute Änderung der vorstehenden Satzung übernommen.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten. Grundsätzlich werden ausschließlich Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Abweichend von Satz 2 können zwei außerhalb des Kreisgebietes stattfindende Fraktionssitzungen pro Fraktion im Jahr mit jeweils bis zu 150 km Entfernung abgerechnet werden. Weitere Abweichungen von Satz 2 und 3 kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
- (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend. Bei der Vertretung der Landrätin oder des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1a) und 6 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaussfall bis zur Höhe von 33,00 EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbereitungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 17,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
 - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
 - eine Person über 67 Jahre oder
 - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstaufschlag entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsabgeordnete sind

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 40,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 9

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 10

Anpassung der Entschädigungen

Die Entschädigungen, mit Ausnahme der nach § 4, erhöhen sich nach Beschlussfassung des Kreistages zum 01. Juli eines jeden Jahres entsprechend der vom Landtag entschiedenen Anhebung der Grundentschädigung für Landtagsmandate nach der Entwicklung des Nominallohnindex in Niedersachsen.

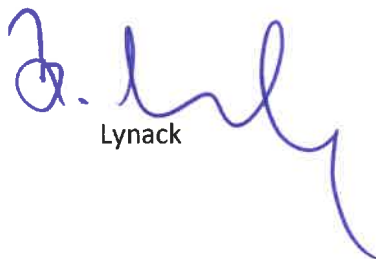
§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 16.03.2023 außer Kraft.

Hildesheim, 20.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Lynack

**Sitzung des Ausschusses für
Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

Am Dienstag, den 01.04.2025, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Flüchtlingssituation
5. Asylbewerber im Landkreis Hildesheim
Antrag der CDU Fraktion vom 27.01.2025
- Antrag 765/XIX
6. Bezahlkarte
- 6.1 Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG
- Antrag der Fraktionen FDP und Unabhängige vom 18.02.2025
- Antrag 773/XIX
- 6.2 Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG
Antrag der Fraktion FDP und Fraktion Die Unabhängige
- Antrag 803/XIX
7. Überarbeitung Migrationskonzept, Bericht der Verwaltung
8. Dolmetscherdienste für Migranten, Bericht der Verwaltung
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 24.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Schwenke

407 – Amt für Familie
Unterhaltsvorschuss
AZ.: (407)4210/6506

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Aufhebungsbescheid sowie der Rückforderungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Familie, Unterhaltsvorschuss, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 24.03.2025, Aktenzeichen: (407)4210/6506 gerichtet an:

Frau Nadja Sukey Grammet, geb. 26.09.1990

zuletzt ansässig: Zum Krähenfeld 6, 31275 Lehrte-Sievershausen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Unterhaltsvorschuss, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist.

Hildesheim, den 24.03.2025

Im Auftrag



Schütze

407 – Amt für Familie
Unterhaltsvorschuss
AZ.: (407)4210/21152

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Aufhebungsbescheid sowie der Rückforderungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Familie, Unterhaltsvorschuss, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 25.03.2025, Aktenzeichen: (407)4210/21152 gerichtet an:

Frau Maryna Gnatyk, geb. 04.04.1996

zuletzt ansässig: Ebertstr. 20, 31167 Bockenem

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Unterhaltsvorschuss, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist.

Hildesheim, den 25.03.2025

Im Auftrag



Schütze